



## Schuleigenes Fortbildungskonzept

Rechtliche Grundlage dieses Konzeptes ist die Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) vom 18.6.2012. Darin heißt es:

### §11 Fortbildung

(1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 48 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen (§ 59 Absatz 6 SchulG). Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 95 Absatz 2 SGB IX).

(3) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG).

(4) Schulen können mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Einer dieser Tage ist thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. ...

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Verwendungsnachweis für das zur Umsetzung der Fortbildungsplanung nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellte Fortbildungsbudget.

Hinzu kommen folgende Regelungen des Schulgesetzes:

- § 57 Lehrerinnen und Lehrer

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

- § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ... ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

- § 68 Lehrerkonferenz

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters

Unser Fortbildungskonzept beruht auf diesen rechtlichen Grundlagen und besteht aus folgenden Elementen:

1. Grundsätzliche Bedeutung von Fortbildungsmaßnahmen
2. Ermittlung des Fortbildungsbedarfs
  - a. Sichtung der Angebote und Anbieter
3. Dokumentation der erfolgten Fortbildungen
4. Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit

1. Grundsätzliche Bedeutung von Fortbildungsmaßnahmen

Lehrerfortbildung ist für die Schulentwicklung und die Qualitätsentwicklung und -sicherung von großer Bedeutung. Sie unterstützt die Sicherung der beruflichen Professionalität und trägt den veränderten Anforderungen an Erziehung und Bildung in Gesellschaft und Schule Rechnung. Sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen, neue Erkenntnisse über erfolgreiches Lernen und Lehren, sich wandelnde Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, neue technologische Herausforderungen verlangen von Lehrerinnen und Lehrern, Wissen und Können den sich ändernden Erfordernissen schulischer Arbeit kontinuierlich anzupassen. Lebenslanges Lernen ist gerade für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders wichtig. Zur dauerhaften Stärkung der Leistungsfähigkeit von Schulen kommt der Lehrerfortbildung eine besondere Rolle zu. Sie unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erweiterung ihrer fachlichen, didaktischen und erzieherischen Kompetenz und fördert die Weiterentwicklung des Unterrichts und der Arbeit der Schule. Sie dient weiterhin der Qualifikationserweiterung mit dem Ziel, neue Handlungskompetenzen zu erwerben und folglich auch die Unterrichtsqualität zu verbessern. Da wir die Sicherung der Unterrichtsqualität als Aufgabe des gesamten Kollegiums sehen, gilt für uns, dass die Planung aller Fortbildungsmaßnahmen eine Aufgabe des gesamten Kollegiums darstellt. Deshalb werden Entscheidungen über Angelegenheiten der Lehrerfortbildung ausschließlich durch die Gesamtkonferenz getroffen.

Die Leoschule ist sich der besonderen Bedeutung von Fortbildung bewusst und hat zur kontinuierlichen Fortbildungsplanung dieses Fortbildungskonzept erarbeitet.

2. Ermittlung des Fortbildungsbedarfs

Um den Fortbildungsbedarf des Kollegiums zu erfassen, und um eine verlässliche, langfristige und nachhaltige Fortbildungsplanung zu gewährleisten, werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der geplanten (Ganztags-) fortbildung(en) in der Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der schuleigenen, regionalen und individuellen Bedarfe festgelegt. Die Lehrerkonferenz legt auch die organisatorischen Rahmenbedingungen hinsichtlich schulinterner, schulexterner oder ganztägiger Lehrerfortbildungen fest und stimmt diese inhaltlich mit den im Schulprogramm aufgestellten Punkten ab. Grundsätzlich unterscheiden wir in:

- Schulinterne Fortbildungen (SCHiLF) für das gesamte Kollegium (evtl. zzgl. Mitarbeiter der OGATA)
- Schulexterne Fortbildungen (SCHeLF) für das gesamte Kollegium (evtl. zzgl. Mitarbeiter der OGATA)
- Schulexterne Fortbildungen (SCHeLF) für einzelne oder mehrere Kolleginnen und Kollegen.
- Fachkonferenzen können ebenfalls geschlossen oder in Teilen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Bei schulexterne Fortbildungen (SCHeLF) entscheidet die Schulleitung über die Entsendung einzelner Lehrerinnen und Lehrer, Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung usw.

a) Sichtung der Angebote und Anbieter

Die Schulleitung sichtet ggf. mit Unterstützung von Teilen des Kollegiums die Angebote der Kompetenzteams, der Schulämter, der Bezirksregierung und weiterer Anbieter hinsichtlich der Relevanz für die geplanten Maßnahmen. Die Terminierung und Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen obliegt der Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des vorhandenen Fortbildungsetats.

3. Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen

Um das vorhandene Fach- oder Methodenwissen des Kollegiums besser zu überblicken, werden alle Fortbildungen der Lehrerinnen und Lehrer erfasst und in einer Datenbank gesammelt. Diese Datenbank soll insbesondere Hinweise und Empfehlungen auf oder für schulnotwendige Fortbildungen liefern. Sie wird von der Schulleitung bzw. der Schulverwaltung erstellt und gepflegt.

4. Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit

Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg von Fortbildungsmaßnahmen zu evaluieren, werden die zurückliegenden Fortbildungen regelmäßig in den Lehrerkonferenzen und ggf. in der Schulpflegschaft diskutiert und in Bezug auf Umsetzbarkeit, Erfolg und Nachhaltigkeit bewertet.

Verabschiedet in der Lehrerkonferenz am 24.03.2014